

RS OGH 2000/10/24 1Ob1/00d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2000

Norm

ABGB §1502

ABGB §1478 ff

Rechtssatz

Neben dem Schuldnerschutz ist die Verjährung auch durch öffentliche Interessen geprägt. Zustände, die lange Zeit bestehen, haben ein gewisses Indiz der Richtigkeit für sich. Diese im Interesse des Rechtsfriedens gezogene Grenze soll nicht durch Parteienvereinbarung beliebig nach hinten verschoben werden können. Hinzu kommt, dass lange zurückliegende Sachverhalte übermäßigen Beweiserhebungsaufwand erfordern, was sowohl die Gerichte als auch die Parteien mit erheblichen Kosten belastet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 1/00d
Entscheidungstext OGH 24.10.2000 1 Ob 1/00d
Veröff: SZ 73/158

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114326

Dokumentnummer

JJR_20001024_OGH0002_0010OB00001_00D0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at